

Überwachungsplan Rheinland-Pfalz

zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach
der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungs-
direktionen Nord und Süd



Inhalt

1. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
2. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit.....	4
3. Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz	7
4. Betriebsbereichen in Rheinland-Pfalz, die sich durch Dominoeffekte beeinflussen können	7
5. Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz, in denen besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalles verschlimmern können	8
6. Verfahrensweise für die regelmäßige Inspektion	9
7. Verfahrensweise für die Überwachung aus besonderem Anlass	14
8. Zusammenarbeit mit anderen Überwachungsbehörden	15
9. Links für weitere Informationen.....	16
Anlage: Verzeichnis der Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz.....	17
Impressum	23

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die im August 2012 in Kraft getretene europäische Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) fordert in Artikel 20, dass für die von ihr erfassten Betriebe ein Inspektionssystem eingerichtet wird. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass alle Betriebe auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durch einen Überwachungsplan abgedeckt sind, der regelmäßig geprüft und ggf. aktualisiert wird. Auf der Grundlage des Überwachungsplans sind regelmäßige Programme für routinemäßige Vor-Ort-Inspektionen zu erstellen.

Dieses Konzept zur Einführung von Überwachungsplänen und -programmen wurde für die betroffenen Betriebe über § 17 der Störfall-Verordnung (12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - 12. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt.

Nach § 17 Abs. 1 der Störfall-Verordnung müssen Überwachungspläne

- den räumlichen Geltungsbereich des Plan,
- eine allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit,
- ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Betriebsbereiche,
- ein Verzeichnis der Gruppen von benachbarten Betriebsbereichen, die sich jeweils durch Domino-Effekte beeinflussen könnten,
- ein Verzeichnis der Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können,
- das Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
- die Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass und
- Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden

enthalten.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen wurde der vorliegende Überwachungsplan erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Rheinland-Pfalz.

Der Überwachungsplan wird, sofern erforderlich, jährlich aktualisiert und auf den Internetseiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (www.sgd nord.rlp.de; www.sgd sued.rlp.de) sowie des Umweltministeriums (www.mueef.rlp.de) veröffentlicht.

2. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit

Industrieanlagen sind unter anderem Ausdruck des technischen Fortschritts. Durch Industrieanlagen, in denen mit größeren Mengen gefährlicher Stoffe umgegangen wird, können Betriebsstörungen oder Störfälle Gefahren für Beschäftigte, Bevölkerung und die Umwelt entstehen, z.B. auf Grund der Reaktionsfähigkeit der Stoffe sowie ihrer toxischen und umweltschädlichen Eigenschaften. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist der schwere Chemieunfall in einer Fabrik der italienischen Stadt Seveso im Jahr 1976: Ein sechs Quadratkilometer großes, dicht bevölkertes Gebiet wurde hier mit Dioxin vergiftet. Aber auch natürliche Gefahrenquellen wie Hochwasser oder Erdbeben können zu gefährlichen Umweltauswirkungen von Industrieanlagen führen. Für die Akzeptanz industrieller Anlagen ist deshalb von erheblicher Bedeutung, dass Mensch und Umwelt vor ihren potenziellen Gefahren hinreichend geschützt sind. Dies gilt insbesondere in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland.

Der Störfall in Seveso war Ausgangspunkt für die Richtlinie 82/50/EWG „über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten“ (Seveso-Richtlinie), in der erstmals innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft strenge Anforderungen an die Anlagensicherheit und die Störfallvorsorge zur Vermeidung und Beherrschung von größeren Industrieunfällen festgelegt wurden. In Deutschland wurden bereits im Jahr 1980 mit der Störfall-Verordnung vergleichbare Anforderungen an so genannte Störfall-Anlagen festgelegt.

Weitere folgenschwere Störfälle und die daraus gewonnenen Erkenntnisse machten es erforderlich, die Seveso-Richtlinie sowie die Störfall-Verordnung fortzuschreiben. Im Jahr 1996 wurde die Richtlinie 96/82/EG „zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ (Seveso-II-Richtlinie) erlassen, die im Jahr 2000 über eine Neufassung der Störfall-Verordnung national umgesetzt wurde. Hauptanlass für die aktuelle Fassung der Richtlinie 2012/18/EU „zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG“ (Seveso-III-Richtlinie) war die erforderliche Anpassung an die europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), über die das „Globally Harmonised System“ (GHS), ein weltweit einheitliches System zu Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, eingeführt wurde.

Eine oder mehrere Anlagen, in denen gefährliche Stoffe ab einer bestimmten Menge vorhanden sind oder bei einem Störfall entstehen können, fallen unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und werden, wenn die Mengenschwellen des Anhangs I der

Störfall-Verordnung überschritten werden, zu einem Betriebsbereich (Definition siehe § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)). Man unterscheidet zwischen Betriebsbereichen der unteren Klasse (bisher Betriebe mit Grundpflichten) bei Überschreitung der unteren Mengenschwelle (Spalte 4) und Betriebsbereichen der oberen Klasse (bisher Betriebe mit erweiterten Pflichten) bei Überschreitung der oberen Mengenschwelle (Spalte 5) des Anhangs I der Störfall-Verordnung.

An die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb dieser Betriebsbereiche werden durch die Störfall-Verordnung besondere Anforderungen gestellt. Insbesondere hat der Betreiber eines Betriebsbereiches Maßnahmen zu treffen, damit Brände und Explosionen vermieden werden, nicht von einer Anlage auf andere Anlagen des Betriebsbereichs einwirken können und nicht von außen auf die Anlage(n) Einwirkungen haben können. Darüber hinaus ist der Betriebsbereich mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auszurüsten sowie mit zuverlässigen Messeinrichtungen und Steuer- oder Regeleinrichtungen auszustatten, die, soweit dies sicherheitstechnisch geboten ist, jeweils mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig sind. Sicherheitsrelevante Teile des Betriebsbereiches sind gegen den Eingriff Unbefugter angemessen zu sichern.

Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind hinsichtlich Errichtung und Betrieb zu prüfen und sicherheitstechnisch ständig zu überwachen. Wartungs- und Reparaturarbeiten sind nach dem Stand der Technik auszuführen. Durch sicherheitstechnische Vorkehrungen und steti-ge Schulung und Sensibilisierung des Personals ist zudem gegen Fehlbedienung und Fehlverhalten vorzubeugen.

Die dem Gefahrenpotenzial angepassten, für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb erforderlichen Festlegungen und Maßnahmen sind in einem Sicherheitsmanagementsystem festzuschreiben und in einem Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu dokumentieren.

Betriebsbereiche der oberen Klasse haben darüber hinaus über eine detaillierte systematische Gefahrenanalyse, Eintrittswahrscheinlichkeiten und Auswirkungsbetrachtungen das Risikopotenzial der sicherheitsrelevanten Anlagen zu beschreiben und nachzuweisen, dass dieses tragbar ist. Dies ist in einem Sicherheitsbericht i.V.m. einem betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu dokumentieren. Darüber hinaus haben Betriebsbereiche die möglicherweise von einem Störfall betroffene Bevölkerung darüber zu informieren, wie sie sich im Fall einer Störung verhalten sollte.

Eine in der Störfall-Verordnung festgeschriebene regelmäßige, systematische und planmäßige Kontrolle der Betriebsbereiche durch die zuständige Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die „Betreiberpflichten“ auch eingehalten werden. In Rheinland-Pfalz sind die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd zuständig für die Überwachung von Stör-

fallbetrieben. Unterliegen die Störfallbetriebe dem Bergrecht, ist das Landesamt für Geologie und Bergbau zuständige Überwachungsbehörde.

Eine in Deutschland wichtige Institution im Bereich der Anlagensicherheit/Störfall-Vorsorge ist die Kommission für Anlagensicherheit (KAS), die im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus besonderem Anlass den Stand der Sicherheitstechnik prüft und bewertet und bei Bedarf durch entsprechende Technische Regeln Anlagensicherheit (TRAS) fort-schreibt. Diese und sonstige Publikationen der KAS werden unter www.kas-bmu.de veröf-fentlicht.

Eine wirksame Umsetzung der Störfall-Verordnung setzt voraus, das Anlagenbetreiber so-wie Behörden über Erkenntnisse aus Störfällen, Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und sonstigen für die Sicherheit bedeutsamen Ereignissen informiert werden. Meldepflichtige Ereignisse (die Kriterien für ein meldepflichtiges Ereignis ergeben sich aus Anhang VI Teil 1 der Störfall-Verordnung) müssen deshalb nach § 19 der Störfall-Verordnung unverzüglich der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt werden. Diese führen zunächst die erforderlichen Überprüfungen und Untersuchungen durch, bevor eine ab-schließende Berichterstattung über das Landesumweltministerium an das Bundesministe-rium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (zur Unterrichtung der Europäi-schen Kommission) und an die "Zentrale Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Stö-rungen in verfahrenstechnischen Anlagen" (ZEMA) weitergeleitet wird, die seit 1993 im Umweltbundesamt eingerichtet ist. Die ZEMA erfasst systematisch alle meldepflichtigen Ereignisse nach der Störfall-Verordnung. Häufige Ursachen, die zu Ereignissen führen, sind technische Fehler an Apparaten und Armaturen sowie menschliches Fehlverhalten. Die häufigsten Folgen sind Freisetzungen von Gefahrstoffen, gefolgt von Explosionen und Bränden. Die Meldungen werden erfasst, entsprechend ihrem Gefahrenpotenzial einge-stuft, ausgewertet und in anonymisierter Fassung im Internet und in Jahresberichten veröf-fentlicht (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/anlagensicherheit/zentrale-melde-auswertestelle-fuer-stoerfaelle>). Die systemati-sche Erfassung und Auswertung der Ereignisse liefert wichtige Erkenntnisse, die als Grundlage für die Weiterentwicklung des Standes der Sicherheitstechnik dienen.

Außer in der Störfall-Verordnung sind in zahlreichen fachgesetzlichen Regelungen Anfor-derungen an den Stand der Anlagensicherheit festgelegt, z.B. in der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, in der Gefahrstoffverordnung, in der Explosionsschutzverordnung, in der Druckgeräteverordnung oder in der Betriebssicherheitsverordnung.

Die Anforderungen an Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden sowie die Regelungen

zur externen Notfallplanung unterliegen der Gesetzgebung der Länder. Entsprechende Vorschriften finden sich für Rheinland-Pfalz im Landes-Immissionsschutzgesetz sowie im Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz.

3. Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz

Wie bereits ausgeführt, fällt eine Anlage unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, wenn gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind oder bei einem Störfall entstehen können, die die im Anhang I (Stoffliste) der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen erreicht oder überschreitet. Werden die Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs I erreicht oder überschritten, gelten für den Störfallbetrieb die so genannten Grundpflichten (Betriebsbereiche der unteren Klasse). Bei Erreichen oder Überschreitung der Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung gelten darüber hinaus zusätzliche Pflichten (Betriebsbereiche der oberen Klasse).

In Rheinland-Pfalz bestehen zurzeit insgesamt 133 Betriebsbereiche (Stand: 31.01.2018), davon 83 Betriebsbereiche der unteren Klasse und 50 Betriebsbereiche der oberen Klasse. Ein Verzeichnis aller Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz ist in Anlage beigefügt.

4. Betriebsbereichen in Rheinland-Pfalz, die sich durch Dominoeffekte beeinflussen können

Nach § 15 der Störfall-Verordnung ist die zuständige Behörde verpflichtet festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder welcher Gruppe von Betriebsbereichen auf Grund von Wechselwirkungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen bestehen kann oder die Auswirkungen von Störfällen verstärkt werden können. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Bedingungen des Standortes der Betriebsbereiche, der Abstand zwischen den Betriebsbereichen und das stoffliche Gefahrenpotenzial zu berücksichtigen. Als mögliche Gefährdungsarten mit Relevanz für den Domino-Effekt kommen z.B. Toxizität, Druckwelle, Trümmerflug, Wärmeeintrag, Brandausweitung oder die chemische Einwirkung in Betracht.

Angaben zu Betriebsbereiche, die sich durch Dominoeffekte beeinflussen können, sind in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis der Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz mit aufgeführt.

5. Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz, in denen besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalles verschlimmern können

Als umgebungsbedingte Gefahrenquellen werden in Anlehnung an die Sicherheitstechnischen Regeln der Kommission für Anlagensicherheit Gefahren durch Wind-, Schnee- und Eislasten sowie durch Niederschläge und Hochwasser definiert, darüber hinaus Gefahren, die sich durch die Lage in einem Erdbebengebiet ab Zone 1 ergeben, sowie Gefahren in Folge eines möglichen Großbrandes/Flächenbrandes durch unmittelbar angrenzenden Wald. Bergsenkungen in Folge von Bergbau und Tiefenbohrungen können ebenfalls besondere umgebungsbedingte Gefahren hervorrufen.

Für Rheinland-Pfalz wird die Wahrscheinlichkeit eines erhöhten Risikos durch umgebungsbedingte Gefahrenquellen generell bei Standorten von Betriebsbereichen in folgenden Gebieten angenommen:

- Erdbebengebiet ab Zone 1 gemäß DIN EN 1998-1/NA:2011-01, Erdbebenzonenkarte (ehemals DIN 4149:2005-04),
- Lage in einem Überflutungsgebiet gemäß Gefahrenkarte HQ100¹ des Hochwassermanagements Rheinland-Pfalz (<http://www.hochwassermanagement.rlp.de/servlet/is/8720/>), auch wenn nur Teile des Betriebsbereiches Überflutungsflächen sind, oder in einem Hochwassergebiet der Gefahrenzone ab „geringe Gefährdung“ auf Grundlage der Karte der Gefahrenzonen² des Hochwassermanagements Rheinland-Pfalz (<http://www.hochwassermanagement.rlp.de/servlet/is/8725/>) sowie
- Lagen mit direkt angrenzenden Waldgebieten (Entfernung < 10 m).

Für Gefährdungen durch Wind- Schnee- und Eislasten sowie durch Niederschläge liegen keine validierten Daten vor, so dass für diese Fälle eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Soweit im Rahmen von Inspektionen eine Wahrscheinlichkeit eines erhöhten Risikos durch vorgenannte umgebungsbedingte Gefahrenquellen ersichtlich wurde, werden diese Betriebsbereiche ebenfalls gelistet.

Angaben zu umgebungsbedingten Gefahrenquellen sind in dem Verzeichnis der Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz mit aufgeführt.

¹ Die Hochwassergefahrenkarte HQ100 zeigt Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftreten können. In der Karte werden das Ausmaß der Überflutung und die Wassertiefe in den Überflutungsgebieten sowie die relevanten Pegel dargestellt (vgl. hierzu auch TRAS 310 Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser, S. 21, abrufbar unter http://www.sfk-taa.de/publikationen/tras_pub.htm, Stand 26.07.2016

² Die Karte der Gefahrenzonen stellt die Gefährdung für ein Gebiet durch ein Hochwasserereignis als Zusammenwirken von Eintrittswahrscheinlichkeit und Intensität dar; Abrufstand 26.07.2016.

6. Verfahrensweise für die regelmäßige Inspektion

Allgemeines

Nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben die zuständigen Behörden, in Rheinland-Pfalz die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd bzw. das Landesamt für Geologie und Bergbau, die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen, u.a. der Störfall-Verordnung, zu überwachen. Für die Überwachung von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung haben sie gemäß § 16 der Störfall-Verordnung ein der Art des betreffenden Betriebsbereichs angemessenes Überwachungssystem einzurichten, um eine „planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme eines Betriebsbereichs“ zu ermöglichen. Damit vergewissern sie sich insbesondere,

1. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhinderung von Störfällen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,
2. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs vorgesehen hat,
3. dass die im Sicherheitsbericht oder in anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betriebsbereich zutreffend wiedergeben,
4. dass die Informationen nach den §§ 8a und 11 Abs. 1 der Störfall-Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind und dass die Informationen nach § 11 Absatz 3 der Störfall-Verordnung erfolgt sind.

Inspektionsintervalle

Inspektionen vor Ort müssen in regelmäßigen zeitlichen Abständen durchgeführt werden. Nach den Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie sind Betriebsbereiche, die der oberen Klasse angehören, in der Regel mindestens alle 12 Monate und Betriebsbereiche der unteren Klasse spätestens alle drei Jahre einer Vor-Ort-Inspektion zu unterziehen. Auf Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen für den jeweiligen Betriebsbereich können davon abweichende Überwachungszyklen festgelegt werden. Dabei müssen für die Bewertung nach den Bestimmungen der Seveso-III-Richtlinie mindestens folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. mögliche Auswirkungen des Betriebsbereichs auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt,
2. die Einhaltung der Anforderungen der Störfall-Verordnung und anderer für die Anlagensicherheit wesentlicher Rechtsvorschriften und
3. für die Anlagensicherheit wesentliche Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften durchgeführt worden sind.

Die festgelegten Überwachungsintervalle müssen, abhängig von den Ergebnissen der durchgeführten Vor-Ort-Inspektionen, dem Betreiberverhalten, von Erkenntnissen aus Störfällen etc., regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

Auf der Grundlage des vorliegenden Überwachungsplans erstellen die zuständigen Behörden Überwachungsprogramme, in denen die auch die jeweiligen Überwachungszyklen angegeben werden. Da Größe und Komplexität der Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz sehr unterschiedlich sind, haben die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd SGD-spezifische Überwachungsprogramme aufgebaut.

Überwachungsprogramm der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Für den Zuständigkeitsbereich der SGD Nord wurde ein Überwachungsprogramm erstellt, in dem die Häufigkeit der Inspektionen und das Prüfprogramm für alle Betriebsbereiche festgelegt sind. Die Inspektionshäufigkeit steht in Relation zu dem Gefahrenpotential, das sich aus der Relation des Hold-Up von Stoffen des Anhangs I der Störfall-Verordnung eines Betriebsbereiches zur Mengenschwelle Spalte 5 ergibt. Sind mehrere Stoffe des Anhangs I in einem Betriebsbereich vorhanden, so wird für jeden einzelnen Stoff der jeweilige Quotient ermittelt und der „Gesamtquotient“ des Betriebsbereichs durch Addieren errechnet. Die Quotientenregel, die in Anhang I Abs. 5 der Störfall-Verordnung beschrieben ist, wird in diesem Fall nicht praktiziert, da die Gesamtmenge der gefährlichen Stoffe berücksichtigt werden soll.

Die Betriebsbereiche der oberen Klasse werden jährlich inspiziert. Betriebsbereiche der unteren Klasse werden in vier Klassen unterteilt. Die vierte Klasse bildet die so genannte offene Klasse ab 75 %.

Pflichten	Quotient	Überwachungszyklus (in Jahren)
Obere Klasse	-	1
Untere Klasse	ab 75 %	2
Untere Klasse	50 % - 74 %	3
Untere Klasse	25 % - 49 %	4
Untere Klasse	10 % - 24 %	5

Die Überwachung vor Ort findet auf Grundlage eines thematischen Prüfprogramms statt, für dessen Erstellung die Arbeitshilfe der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) zum Überwachungssystem nach § 16 der Störfallverordnung mit den Modulen 1 (Prüfung der technischen Systeme) und 2 (Prüfung der Organisation und des Sicherheitsmanagementsystems) herangezogen wurde. Das Prüfprogramm sieht folgende Prüfthemen vor:

- Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- Sicherheitsbericht
- Notfallplanung
- Eingriff Unbefugter – ADR 1.10
- Sicherheitsmanagementsystem inkl. Notfallmanagement
- Anlagenidentität
- Gefahrenpotenzial
- Sicherheitstechnisch relevante Anlagenteile (SRA)
- Gefahren-/Risikoanalyse
- sichere Umschließung
- Werkstoffe / Korrosion
- Rohrleitungen
- Explosionsschutz
- Brandschutz
- Exotherme Reaktionen
- PLT/MSR- Einrichtungen
- Fehlbedienungen
- Flucht- und Rettungswege
- Energie-/Medienversorgung
- Lagerung gefährlicher Stoffe
- Erdbebensicherheit

- Begrenzung von Störfallauswirkungen

Das Prüfprogramm ist zyklisch und stellt sicher, dass alle Überwachungsthemen, die den Betriebsbereich betreffen, in einem Zeitraum von maximal fünf Jahren geprüft werden. Die o.a. Inspektionsintervalle können sowohl für Betriebsbereiche der oberen Klasse als auch für Betriebsbereiche der unteren Klasse um ein Jahr verschoben werden, soweit sichergestellt ist, dass alle Prüfthemen innerhalb des 5-Jahres-Plans abgearbeitet werden.

Darüber hinaus können die Fristen zwischen den Prüfungen durch den für den Betriebsbereich zuständigen Inspektor verkürzt oder verlängert werden. Hierzu werden nach einer durchgeführten Inspektion die Ergebnisse der letzten Störfall-Inspektionen oder auch anderer relevanter Inspektionen, die Anlagensicherheit mit hinterfragen, die Zuverlässigkeit des Betreibers, das vorhandene Sicherheitsmanagementsystem, technische Aspekte zur Anlagensicherheit, aber auch Beschwerden und Beinahe-Störfälle, bewertet und dokumentiert.

Für die Inspektionen stehen gegliedert nach Prüfthemen Checklisten und Handlungshilfen zur Verfügung, über die die themenspezifischen Sachverhalte abgefragt werden. Zudem werden stichprobenartig Nachweise, wie z.B. Verfahrens- oder Arbeitsanweisungen, Formulare, Beschreibungen, Pläne und Bescheinigungen eingesehen und eine Compliance-Prüfung in den für das jeweilige Prüfthema sicherheitsrelevanten Bereichen durchgeführt.

In Abhängigkeit von den Prüfthemen werden auch Spezialisten (z.B. zu Gefahrgutaspekten, Sicherheitsmanagementsystemen) oder andere Fachbehörden in die Vor-Ort-Inspektionen eingebunden (z.B. vom Landesamt für Umwelt, feuerwehrtechnische Be- dienstete, Wasserbehörden, Landeskriminalamt). Auch können Sachverständige zur Durchführung der Inspektionen hinzugezogen werden (z.B. beim Prüfthema Erdbebensi- cherheit).

Überwachungsprogramm der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Auch im Bereich der SGD Süd werden Betriebsbereiche der oberen Klasse im Regelfall jährlich, Betriebsbereiche der unteren Klasse spätestens nach drei Jahren inspiziert. Werden auf Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen für den jeweiligen Betriebsbereich davon abweichende Überwachungszyklen festgelegt, kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Mengenschwellenquotient
- größte Einzelinventare an gefährlichen Stoffen
- gefährliche Betriebsparameter
- Komplexität und Art der Verfahren
- Kapazität / Durchsatz
- Örtliche Umgebung / Nähe zu Schutzobjekten
- Qualität der Eigenüberwachung
- Erfahrungen mit dem Betreiber aus der bisherigen Überwachungstätigkeit
- Erkenntnisse aus Störungen / Störfällen in der Vergangenheit
- Ergebnisse von gesetzlich vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen.

Da im Bereich der SGD Süd die Vor-Ort-Inspektionen häufig auf Grund der Größe der Betriebsbereiche anlagenbezogen durchgeführt werden, kommen diese Kriterien auch zur Anwendung, um die einzelnen Störfallanlagen innerhalb des Betriebsbereiches entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial zu klassifizieren und zu priorisieren. Soweit erforderlich, werden bei der SGD Süd – analog zur Vorgehensweise bei der SGD Nord – Spezialisten oder andere Fachbehörden in die Inspektionen mit einbezogen.

Vor-Ort-Inspektionen bedeuten eine vertiefte Überprüfung der Anlagensicherheit im Rahmen einer Übersichtsinspektion anhand des von der EU erarbeiteten „Guidance On Inspections“ bzw. der bereits oben erwähnten LAI-Arbeitshilfe. Für Sonderfälle und insbesondere für Vor-Ort-Inspektionen kann die Gewerbeaufsicht interne oder externe Sachverständige hinzuziehen.

Wichtige Punkte bei der Vor-Ort-Inspektion sind insbesondere

- Genehmigungen und Erlaubnisse, z. B. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, nach der Betriebssicherheitsverordnung oder nach baurechtlichen Bestimmungen,
- Übersichten über Betriebsorganisation (Verantwortlichkeiten/Delegation),
- Lage des Betriebes und Produktionsablauf,
- aktueller (anlagenbezogener) Sicherheitsbericht,
- Wartungs- und Inspektionspläne sowie deren Protokolle,
- Brandschutzbericht, soweit eigenständige Werksfeuerwehr, ansonsten Beteiligung der zuständigen Fachstelle,

- Gefährdungsbeurteilung/Dokumentation, Gefahrstoffkataster,
- betriebsinterne Inspektionsergebnisse,
- Betriebsanweisungen/Belehrungen (Verhalten in besonderen Situationen),
- Einsicht in Prüfnachweise.

Die Vor-Ort-Inspektion erfolgt in der Regel mit Hilfe von Checklisten an Hand der o. a. wichtigen Punkte oder schwerpunktmäßig auf Grund von Schadensereignissen in vergleichbaren Anlagen.

Dokumentation der Inspektion

Nach jeder Inspektion erstellt die zuständige Überwachungsbehörde einen Bericht, der die relevanten Feststellungen der Behörde und die ggf. vom Anlagenbetreiber zu veranlassenden Maßnahmen enthält. Der Bericht ist dem Betreiber innerhalb von vier Monaten nach der Inspektion durch die zuständige Behörde zu übermitteln. Sofern Mängel festgestellt wurden, wird der Anlagenbetreiber aufgefordert, diese innerhalb einer vorgegebenen Frist zu beheben. Bei Nichteinhaltung der Frist können weitergehende verwaltungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Werden bei einer Inspektion bedeutende Verstöße gegen die geltenden Vorschriften festgestellt, muss innerhalb von sechs Monaten eine zusätzliche Inspektion durchgeführt werden.

7. Verfahrensweise für die Überwachung aus besonderem Anlass

Zur Sicherstellung der Einhaltung von Anforderungen bei Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung werden neben den routinemäßigen Inspektionen auch nicht routinemäßige Inspektionen aus besonderen Anlässen durchgeführt. Typische Beispiele für Inspektionen aus besonderem Anlass sind:

- Störfälle und relevante Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (i.S.d. Anhang VI Teil 1 Störfall-Verordnung),
- schwerwiegende Unfälle, Betriebsstörungen mit relevanten Emissionen,
- Abweichungen vom genehmigten Anlagenbetrieb (Anlagenidentität, Anlagenkonformität),
- Beschwerden über schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen,
- Hinweise über Verstöße gegen umweltrelevante Vorschriften,
- Änderung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung/Erlaubnis.

Je nach Anlass werden bei nicht routinemäßigen Inspektionen auch „externe Spezialisten“ bzw. Fachbehörden eingebunden, z.B. vom Landesamt für Umwelt (LfU), der Feuerwehr oder den Polizeibehörden.

8. Zusammenarbeit mit anderen Überwachungsbehörden

Die Inspektionen in Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung werden in Rheinland-Pfalz von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen bzw. dem Landesamt für Geologie und Bergbau durchgeführt. Diese sind außer für den Vollzug der Störfall-Verordnung auch für alle weiteren Fragen des Immissionsschutzes und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zuständig. Damit werden in Rheinland-Pfalz die wesentlichen Aspekte der Anlagensicherheit „aus einer Hand“ überwacht. Je nach Schwerpunkt der Inspektion nach der Störfall-Verordnung beteiligen die Struktur- und Genehmigungsdirektionen auch Experten aus anderen Fachbereichen, z.B. Experten vom Landesamt für Umwelt oder von den unteren Wasserbehörden, die feuerwehrtechnischen Bediensteten oder Spezialisten des Landeskriminalamtes hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen.

Die Beteiligung bzw. Amtshilfe der Brandschutzdienststellen der Kreisverwaltungen oder der Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte, die u.a. für den vorbeugenden Brandschutz zuständig sind, ist im Rahmen der Überwachung der Störfall-Betriebe im Rheinland-Pfalz per Rundschreiben geregelt. Im Regelfall informiert die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion die Brandschutzdienststellen über anstehende Regelinspektionen.

Werden von den Brandschutzdienststellen im Rahmen eigener Zuständigkeiten, z.B. bei Übungen/Einsätzen der Feuerwehr oder bei der Abstimmung der externen mit der internen Gefahrenabwehrplanung Brandschutzmängel in Störfallbetrieben festgestellt, werden diese unverzüglich an die Struktur- und Genehmigungsdirektion gemeldet, die dem Betreiber des Betriebsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen die Mängelbeseitigung anordnet.

Zusätzlich führen die Struktur- und Genehmigungsdirektionen in den meisten Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung auch Inspektionen nach anderen Rechtsgebieten durch, z.B. Umweltinspektionen nach der Industrieemissions-Richtlinie oder Prüfungen nach dem Arbeitsschutzgesetz, so dass eine umfassende Überwachung der betroffenen Anlagen gewährleistet ist.

9. Links für weitere Informationen

www.sgd nord.rlp.de; www.sgdsued.rlp.de

- Überwachungsplan Rheinland-Pfalz

www.kas-bmu.de

- Kommission für Anlagensicherheit

http://www.sfk-taa.de/publikationen/tras_pub.htm

- Technische Regeln Anlagensicherheit der Kommission für Anlagensicherheit

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/anlagensicherheit/zentrale-melde-auswertestelle-fuer-stoerfaelle>

- Zentrale Melde- und Auswertestelle für Störfälle

<http://www.hochwassermanagement.rlp.de>

- Hochwassermanagement Rheinland-Pfalz

Anlage: Verzeichnis der Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz

Betrieb	Betriebsstandort	NACE-Code - Beschreibung	Pflichten	Dominoeffekte mit:	Umgebungsgefahren
Adolf Roth GmbH & Co KG	Mainz	Großhandel mit Mineral- ölerzeugnissen	Obere Klasse	Ineos Paraform GmbH	Hochwassergefährdung
Abbvie Deutschland GmbH & Co. KG	Ludwigshafen	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnis- sen a. n. g.	Untere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
ABO Kraft & Wärme GmbH & Co. KG	Ettinghausen	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung, Behandlung und Beseitigung nicht gef. Abfälle	Untere Klasse		
ABO Kraft & Wärme Ramstein GmbH Co.KG	Ramstein- Miesenbach	Elektrizitätserzeugung ohne Verteilung	Untere Klasse		
ACC beku GmbH	Edenkoben	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnis- sen a. n. g.	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
Agrogroßhandel GmbH	Sembach	Großhandel mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln	Obere Klasse		angrenzende Waldge- biete
Air Liquide Deutsch- land GmbH	Ludwigshafen	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnis- sen a. n. g.	Untere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Air Liquide Industrie- gase GmbH & Co. KG	Mainz	Herstellung von Indust- riegasen	Untere Klasse		Hochwassergefährdung
Alufinish GmbH & Co.KG	Andernach	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnis- sen a. n. g.	Obere Klasse		Erdbebenzone 1
Andres Peter u. Carola Hoffmann GbR	Weingarten (Pfalz)	Garten- und Land- schaftsbau	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
Arkema GmbH	Kirchheimbolan- den	Großhandel mit chemi- schen Erzeugnissen	Untere Klasse		
Arthur Henninger GmbH	Hagenbach	Herstellung von Metall- konstruktionen	Untere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Balter Spedition GmbH & Co.KG	Mülheim-Kärlich	Sonstige Post-, Kurier-, und Expressdienste	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
Basell Polyolefine GmbH	Ludwigshafen	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnis- sen a. n. g.	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
BASF Colors & Effects GmbH	Ludwigshafen	Herstellung von Farbstof- fen und Pigmentan	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
BASF SE	Ludwigshafen	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnis- sen a. n. g.	Obere Klasse	DyStar Colours Distribution GmbH INEOS Styrolu- tion GmbH	Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
BEE Bioenergieer- zeugung Koblenz GmbH	Boppard	Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Vertei- lung	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
BEH BioEnergie Hunsrück GmbH & Co.KG	Kappel	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		
Beiselen GMBH	Worms	Lagerei	Obere Klasse		Erdbebenzone 1
Berkel AHK Alkohol- handel GmbH & Co. KG	Ludwigshafen	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnis- sen a. n. g.	Untere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Bertram GmbH	Konken	Desinfektion und Schäd- lingsbekämpfung	Untere Klasse		

Biogas Graf GmbH & Co. KG	Altrich	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		
Biogas Reinsfeld GmbH & Co. KG	Reinsfeld	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		
Biogasanlage Kraft GmbH & Co.	Mayen	Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung, Behandlung und Beseitigung nicht gef. Abfälle	Untere Klasse		
Bitburger Braugruppe GmbH (Werk Süd)	Bitburg	Herstellung von Bier	Untere Klasse		
BK Giuliani GmbH	Ludwigshafen	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	Untere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Blum Biogas GmbH & Co. KG	Hillesheim	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG	Ingelheim	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	Obere Klasse		Hochwassergefährdung
Brenntag Niederlassung KL GmbH	Kaiserslautern	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	Obere Klasse		
BS Logistikzentrum GmbH	Worms	Lagerei	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Chemische Fabrik Budenheim KG	Budenheim	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	Untere Klasse		Hochwassergefährdung
Contargo Rhein-Neckar GmbH	Ludwigshafen	Lagerei	Obere Klasse	Raschig GmbH Shell Deutschland Oil GmbH	Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
DHL Solutions GmbH	Ludwigshafen	Spedition	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
DP World Germersheim GmbH & Co KG	Germersheim	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Dyckerhoff GmbH	Göllheim	Herstellung von Zement	Obere Klasse		angrenzende Waldgebiete
DyStar Colours Distribution GmbH	Ludwigshafen	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	Obere Klasse	BASF SE	Erdbebenzone 1
ENAGRA Bioenergy GmbH	Büchenbeuren	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		angrenzende Waldgebiete
Enagra Biogas Platten Eins GmbH & Co. KG	Platten	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		
Enagra Biogas Platten Zwei GmbH & Co. KG	Platten	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		
Energielenker GmbH	Lambsborn	Elektrizitätserzeugung ohne Verteilung	Untere Klasse		angrenzende Waldgebiete
Erich Doetsch Lagerh. u. Verp. GmbH	Andernach	Großhandlung mit Mineralerzeugnissen	Untere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Evonik Röhm GmbH	Worms	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Fischer Oberflächentechnologie GmbH	Katzenelnbogen	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	Untere Klasse		
Flüssiggaslager Neuwied GmbH & Co. KG	Neuwied	Großhandlung mit Mineralerzeugnissen	Obere Klasse		Erdbebenzone 1
Gase Center Herbarth	Budenheim	Gasverteilung durch Rohrleitungen	Untere Klasse		

Gaslager/Stadtwerke Pirmasens GmbH	Pirmasens	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		
Gefahrstoffzentrum Kaiserslautern GmbH	Kaiserslautern	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	Obere Klasse		
Geothermiekraftwerk	Insheim	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
Geo-X GmbH Geothermiekraftwerk	Landau	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
Grace GmbH & Co. KG	Worms	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	Untere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
GSW Bioenergie Zemmer GmbH & Co. KG	Zemmer	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		
Haltermann Carless Deutschland GmbH - Produktionsstandort Speyer	Speyer	Mineralölverarbeitung	Obere Klasse	TanQuid GmbH	Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Hermann Schwalen Bioenergie	Leidenborn	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		
Hempt, GmbH Peter	Worms	Lagerei	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
INEOS Paraform GmbH & Co. KG	Mainz	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	Obere Klasse	Valentin Gas und Oel GmbH	Hochwassergefährdung
INEOS Styrolution GmbH	Ludwigshafen	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	Obere Klasse	BASF SE	Erdbebenzone 1
J. Steffes-Ollig Feuerwerk GmbH & Co. KG	Greimersburg	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	Untere Klasse		
Johnson Controls Recycling GmbH	Buchholz (Westwald)	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	Obere Klasse		
Josef Steffes-Ollig Sprengstoffhandel KG	Müllenbach	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	Untere Klasse		
Kömmerling Chemische Fabrik GmbH	Pirmasens	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	Untere Klasse		
KTL Kombi-Terminal GmbH	Ludwigshafen	Spedition	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Kurita Europe GmbH	Ludwigshafen	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	Untere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Landal Green Parks GmbH	Kröv	Ferienzentren	Untere Klasse		
Landal Green Parks GmbH	Saarburg	Ferienzentren	Untere Klasse		
Landal Green Parks GmbH	Stadtkyll	Ferienzentren	Untere Klasse		
Landal Green Parks GmbH	Leiwen	Ferienzentren	Untere Klasse		
Lebosol Dünger GmbH	Sembach	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	Untere Klasse		
Linde AG (Gaszentrum Göllheim)	Göllheim	Herstellung von Industriegasen	Untere Klasse		
Linde Werksgruppe Techn. Gase AG	Worms	Lagerei	Untere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung

LLW GmbH	Worms	Lagerei	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Magna Exteriors (Germany) GmbH	Idar-Oberstein	Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung	Untere Klasse		Hochwassergefährdung
Maxam Bohr- und Sprengtechnik	Bad Sobernheim	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	Obere Klasse		angrenzende Waldgebiete
Maxam Deutschland GmbH	Hermeskeil	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	Obere Klasse		angrenzende Waldgebiete
Metallwerk Elisenhütte GmbH	Nassau	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
Metallwerk Elisenhütte GmbH	Obernhof	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
Müller GbR Biogas	Kraam	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung, Haltung von anderen Rindern	Untere Klasse		
Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA	Bad Kreuznach	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	Untere Klasse		
NAWARO Energie Pickließem GmbH & Co. KG	Pickließem	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		
Nels GbR	Wilsecker	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		
Niedax GmbH & Co. KG	St. Katharinen	Herstellung von Metallwaren a. n. g.	Obere Klasse		
Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG	Bendorf	Großhandlung mit Mineralerzeugnissen	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Palatia Malz GmbH u. Co. KG	Kreimbach-Kaulbach	Herstellung von Malz	Untere Klasse		Hochwassergefährdung
Peter Becker	Ernzen	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung, Haltung von anderen Rindern	Untere Klasse		
Primagas GmbH	Stromberg	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	Obere Klasse		
Procter & Gamble Manufacturing GmbH	Worms	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Profine gmbH	Pirmasens	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	Untere Klasse		
Progas GmbH & Co. KG	Ludwigshafen	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Propan Rheingas GmbH & Co. KG	Koblenz	Großhandlung mit Mineralerzeugnissen	Obere Klasse		Erdbebenzone 1
Propan Rheingas GmbH & Co. KG	Utzerath	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	Untere Klasse		
Propan-Fischer GmbH & Co. KG	Diez	Großhandlung mit Mineralerzeugnissen	Obere Klasse		
Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG	Worms	Großhandel mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln	Obere Klasse		Erdbebenzone 1
Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG / RWZ-Agrarzentrum	Andernach	Großhandel mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln	Untere Klasse		Erdbebenzone 1

Raschig GmbH	Ludwigshafen	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	Obere Klasse	Shell Deutschland Oil GmbH Contargo Rhein-Neckar GmbH	Erdbebenzone 1
Rheinland Propan GmbH & Co. KG	Plaidt	Großhandel mit Mineralerzeugnissen	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
Rhenania Worms AG	Worms	Lagerei	Untere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Rhenus Automotive Logistik GmbH	Wittlich	Güterbeförderung im Straßenverkehr	Untere Klasse		
RTG Rhein-Tanklager GmbH & Co.	Ludwigshafen	Großhandel mit Mineralölprodukten	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Saar Ferngas AG	Frankenthal	Einzelhandel vom Lager mit Brennstoffen	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung angrenzende Waldgebiete
Schott AG	Mainz	Herstellung, Veredelung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	Obere Klasse		Hochwassergefährdung
Schütz GmbH & Co. KG aA	Selters (Westerwald)	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	Untere Klasse		
Shell Deutschland Oil GmbH	Ludwigshafen	Großhandel mit Mineralölprodukten	Obere Klasse	Contargo Rhein-Neckar GmbH Raschig GmbH	Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Solvay Chemicals GmbH	Bad Hönningen	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	Obere Klasse		Erdbebenzone 1
SSE Deutschland EXPLO GmbH	Neustadt an der Weinstraße	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
Steuler-KCH Materials GmbH	Siershahn	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	Untere Klasse		
Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung	Heßheim	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle	Obere Klasse		Erdbebenzone 1
Südzucker AG Werk Offstein	Obrigheim (Pfalz)	Herstellung von Zucker	Untere Klasse		
SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG	Kaiserslautern	Gaserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		
Talke GmbH & Co. KG	Ludwigshafen	Spedition	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
TanQuid GmbH	Speyer	Großhandel mit Mineralölprodukten	Obere Klasse	Haltermann Carless Deutschland GmbH	Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
TanQuid GmbH & Co. KG	Koblenz	Großhandel mit Mineralerzeugnissen	Obere Klasse		Erdbebenzone 1
THOR GmbH	Speyer	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 angrenzende Waldgebiete
ThyssenKrupp Bilstein GmbH	Mandern	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen	Untere Klasse		
ThyssenKrupp Raschelstein GmbH	Andernach	Herstellung von Metallwaren a. n. g.	Obere Klasse		Erdbebenzone 1

TRANSGAS Flüssig- gas Transport und Logistik GmbH & Co. KG	Monzingen	Großhandel mit Mineral- ölerzeugnissen	Untere Klasse		Hochwassergefährdung
Troy Rheinland GmbH	Horhausen (Wes- terwald)	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnis- sen a. n. g.	Untere Klasse		
Tyczka Totalgaz GmbH, Blumenstraße 5, 82538 Geretsried	Rheinböllen	Großhandel mit Mineral- ölerzeugnissen	Untere Klasse		angrenzende Waldge- biete
Ursa Chemie GmbH	Montabaur	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnis- sen a. n. g.	Untere Klasse		
Ursa-Chemie GmbH	Montabaur	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnis- sen a. n. g.	Untere Klasse		
Varo Energy Tanksto- rage GmbH	Trier	Großhandel mit Mineral- ölerzeugnissen	Untere Klasse		Hochwassergefährdung
Wagner GmbH	Steinweiler	Sonstige Tierhaltung	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
WECO Pyrotechni- sche Fabrik GmbH	Neustadt (Wied)	Großhandel mit chemi- schen Erzeugnissen	Untere Klasse		
WECO Pyrotechni- sche Fabrik GmbH	Neustadt (Wied)	Großhandel mit chemi- schen Erzeugnissen	Untere Klasse		
WECO Pyrotechni- sche Fabrik GmbH	Bad Breisig	Großhandel mit chemi- schen Erzeugnissen	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
WECO Pyrotechni- sche Fabrik GmbH	Bannberscheid	Großhandel mit chemi- schen Erzeugnissen	Untere Klasse		
WTL GmbH	Sehlem	Großhandel mit Mineral- ölerzeugnissen	Obere Klasse		
Westfa Vertriebs- u. Verw.- GmbH	Kindsbach	Großhandel mit Mineral- ölerzeugnissen	Obere Klasse		angrenzende Waldge- biete
Westfalen AG	Worms	Lagerei	Untere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung
Wiegel Neuwied Feuerverzinken GmbH	Neuwied	Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
WIN Aerosol GmbH & Co. KG	Westerburg	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnis- sen a. n. g.	Untere Klasse		
Wöllner GmbH	Ludwigshafen	Herstellung von sonstigen anorganischen Grund- stoffen und Chemikalien	Untere Klasse		Erdbebenzone 1
ZEUS Betriebsgesell- schaft mbH & Co. Reinsfeld KG	Reinsfeld	Behandlung und Beseiti- gung nicht gefährlicher Abfälle	Untere Klasse		
Zilgen GbR	Saxler	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	Untere Klasse		
Zschimmer & Schwarz GmbH & Co. KG	Lahnstein	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnis- sen a. n. g.	Obere Klasse		Erdbebenzone 1 Hochwassergefährdung

Impressum

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung
und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Telefon: 0 61 31 / 16-0
Telefax: 0 61 31 / 16 46 46
poststelle@mueef.rlp.de
www.mueef.rlp.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz
Stiftstraße 9
55021 Mainz

Telefon: 0 61 31 / 16-0
Telefax: 0 61 31 / 16 21 00
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

Bildnachweis: Bilderdatenbank des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit

Stand: 31. Januar 2018

Redaktion: Henning Müller-Planker
E-Mail: henning.mueller-planker@mueef.rlp.de

Unter Mitarbeit der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd.